

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 6. Februar 2013

### § 363

#### **Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten (HGG)**

(Berichte Regierungsrat, 10.1.2013; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 23.1.2013)

#### **Eintreten**

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionspräsident, erklärt, die Kommission habe sich mit der Vorlage intensiv auseinandergesetzt, obschon sie alle Entscheide einstimmig fasste. – Das neue Gesetz hebt jenes von 1922 über die Handelspolizei und die Vollziehungsverordnung von 1875 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht auf, die damals Grundlagen zur Durchsetzung des Metermasses und des Gramms anstelle von Fuss und Pfund lieferten. Daran rüttelt das neue, wenige Artikel je Bereich aufweisende Gesetz selbstverständlich nicht, und umfangreicheres regeln weiterhin Einzelerlasse.

Kontrollen sollen ohne Ankündigung möglich sein, denn nur so machen sie Sinn, Einsicht in Geschäftsbücher jedoch beschränkt sich auf sachlich Begründetes. – Die zusätzlichen Bestimmungen in Artikel 5 geben faire und nachvollziehbare Bedingungen für die Zulassung zu einem Markt. Die Gemeinden können, müssen aber nicht, dazu ein Reglement erlassen. – Ob für den Vollzug der Aufgaben im Bereich Bergführerwesen und gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten eine eigene Fachkommission gebildet, der Anschluss an einen anderen Kanton gesucht oder die Verwaltung zuständig werden soll, kann nicht beurteilt werden, da das gemäss Bundesrecht zu Erfüllende unklar ist. Dem Regierungsrat wird deshalb grösstmöglicher Freiraum dafür gegeben; er wird dazu in diesem Zweig tätige Organisationen beiziehen. – Die Gemeinden sollen die Anwohner über öffentliche Filmvorführungen informieren. Die offen gehaltene Bestimmung äussert sich bewusst weder zu Fristen, noch, um nicht diejenige für Gesuchstellende zu verlängern, zur Informationsart. Dazu wird sich eine Praxis einspielen, die hoffentlich Probleme früh besprechen und lösen lässt.

M. Zopfi ersucht namens der einstimmigen Kommission um Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Abschliessend dankt er Kommissionsmitgliedern und den Angehörigen des Departements für trotz des hohen Zeitdrucks erbrachte Hilfe und Beratung.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt für die SP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Er stellt erfreut fest, dass viele Hinweise aus der Vernehmlassung eingeflossen sind, so ist die Vorlage überzeugendes Ergebnis guter Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative.

Landammann *Andrea Bettiga* dankt der Kommission, die bei der Erneuerung, ja eigentlicher Entrümpelung des überholten Handelspolizeigesetzes tatkräftig mithalf. Das HGG deckt die

vielen Bereiche in übersichtlicher Art ab und verdient Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen.

## **Detailberatung**

*Art. 3; Absatznummerierung von neuem System in jedem Fall gefordert*

*Mathias Zopfi* meint, der Absatzzähler „1“ sei bei Artikeln mit nur einem Textbereich wegzulassen. – Was laut der spontanen Bemerkung des Protokollführers und für die Gesetzesammlung Verantwortlichen jedoch nicht möglich ist.

*Art. 18; Gemeinden sorgen für Information über öffentliche Filmvorführungen*

*Christian Marti*, Glarus, beantragt, den von der Kommission eingefügten zweiten Satz von Artikel 18 zu fassen: „Diese [die Gemeinde] *sorgt dafür, dass* die Anwohner frühzeitig über die vorgesehene Durchführung *informiert werden.*“ – Auf Stufe Gesetz mag damit die Regelungsdichte als sehr detailliert erscheinen. Die Überlegungen der einstimmigen Kommission werden jedoch ernst genommen, wie dies auch die Praxis in der Gemeinde Glarus belegt: Anwohnerinformation Standardthema bei Vorbereitungssitzungen Veranstalter / Gemeinde; Einzeichnung des Perimeters auf Karte, innerhalb dem die Anwohner schriftlich zu informieren sind; Orientierungskopien an Gemeinde, welche dies als verpflichtende Auflagen in der Bewilligung verlangt und die Einhaltung kontrolliert.

*Mathias Zopfi* vermutet, die Kommission widerspreche diesem Änderungsbegehren nicht. Zentral ist die Information, die Ausführungsart ist zweitrangig.

Laut Landammann *Andrea Bettiga* nahm der Regierungsrat die Meldepflicht auf, weil öffentliche Filmvorführungen im Freien mit Lärmemissionen verbunden sind. Die Gemeinden haben zu prüfen, was für Auflagen damit zu verbinden sind. Ihnen eine detaillierte Informationspflicht aufzuerlegen, erscheint hingegen verzichtbar. Ihnen ist Spielraum dafür zu geben, ob, wann und wie sie die Meldepflicht handhaben. – Es ist bei der regierungsrätlichen Fassung, also ohne zweiten Satz, zu bleiben.

**Abstimmung:** Der Antrag Marti – mit dem die Kommission einig geht – ist angenommen, der Regierungsantrag unterliegt.

*Art. 21 Abs. 1; Vorsicht bei Mandatierung bezüglich persönlichen Beziehungen*

*Fridolin Staub*, Bilten, verweist auf Radiomeldungen, laut denen die Bundesverwaltung gestützt auf die Bundesverordnung Artikel 5 in zwei Fällen aktiv wurde, in denen die Verwaltung mit privaten Unternehmen personell verstrickt war und dazu Untersuchungen anstellt. Er bittet um Einbezug solcher Geschehnisse und darum, die Verhältnisse im Kanton, die keine volle Anstellung eines Eichmeisters zulassen werden, zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen haben nicht juristische sondern natürliche Personen zu erfüllen.

*Mathias Zopfi* erklärt, Vergabe habe jedenfalls innerhalb des Bundesrechts zu geschehen, verspricht aber, zu klären, ob das Bundesgesetz Beauftragung juristischer Personen zulässt, oder ob dies auszuschliessen ist, und Klärung zuhanden der zweiten Lesung.

*Fridolin Staub* erklärt sich damit einverstanden und wiederholt, ein Eichmeister könne im Kanton Glarus nicht zu 100 Prozent angestellt werden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.